

Ergänzungen zum BAV-Positionspapier zur Novellierung der AltholzV vom 20.07.2018

(Stand: 24.10.2019)

Abfallhierarchie / Hochwertigkeit

- Für die Verfahren zur stofflichen und energetischen Verwertung von Altholz gilt das Hochwertigkeitsgebot (§ 8 I KrWG), d.h. die jeweilige Verwertungsmaßnahme muss ordnungsgemäß und schadlos sein (§ 7 III KrWG). Der Nachweis der Hochwertigkeit muss daher Voraussetzung für den Vorrang der stofflichen Verwertung i.S.d. § 6 I AltholzV sein.
- Vorrang: Für A I- Sortimente gilt gemäß § 6 Abs. 1 KrWG grundsätzlich ein Vorrang der stofflichen Verwertung. Dieser soll durch eine Recyclingquote von 30 % (in Anlehnung an die GewAbfV) für A I Sortimente erfüllt werden.
- Wenn ein Unternehmen, die Quote der Kategorie A I nicht einhalten kann, ist dies durch
 - Dokumentation der technischen Unmöglichkeit oder
 - Darlegung der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit

zu dokumentieren.

- Die Nicht-Einhaltung sollte (insbesondere mit Blick auf die konjunkturellen Abnahmeschwankungen der Holzwerkstoffindustrie) nicht strafbewehrt sein, wenn Abweisungen belegt werden können.
- Die Nicht-Einhaltung der Recyclingquote sollte deshalb unter dieser Voraussetzung grundsätzlich nicht als Ordnungswidrigkeit (in Anlehnung an § 13 GewAbfV) aufgeführt werden.
- **Gleichrang:** Für die Sortimente A II und A III sollte, sofern die Grenzwerte der stofflichen Verwertung eingehalten werden, weiterhin ein Gleichrang der stofflichen und energetischen Verwertung gelten. Unter Berücksichtigung, dass für die Aufbereitung von Altholz zu Holzhackschnitzeln und Holzspänen für die Herstellung von Holzwerkstoffen gilt, dass die Aufbereitung von Altholz der Altholzkategorie A III nur zulässig ist, wenn Lackierungen und Beschichtungen durch eine Vorbehandlung weitgehend entfernt wurden oder im Rahmen des Aufbereitungsprozesses entfernt werden.

Probenahme, Analyse und Analyseauswertung

- Ein statistisches Auswertungsverfahren ist nur dann in Betracht zu ziehen, wenn wissenschaftlich belastbar nachgewiesen ist, dass die vorgeschlagenen Verfahren zu Probenahme, Analyse und Analyseauswertung geeignet sind, ein höheres Maß an Qualitätssicherung von Probenahme und Analytik sicherzustellen als die Regeln der aktuell gültigen Altholzverordnung.
- Die hierfür neu zu bestimmenden Grenzwerte für die stoffliche Verwertung von Altholz müssen die Erfüllung des Hochwertigkeitsgebots sicherstellen, insbesondere dass keine Schadstoffanreicherung im Stoffkreislauf erfolgt (§ 7 III KrWG).

Prozessbegleitende Probenahme

- Eine ≤ 500 Mg Charge darf erst der stofflichen Verwertung zugeführt werden, wenn die Einhaltung der Grenzwerte bestätigt ist.
- Die Abweichung von der Lagerung (Wegfall der Chargenhaltung) ist möglich, wenn die Einhaltung der Grenzwerte über mindestens 10 aufeinanderfolgende Analysenwerte bestätigt wird.
- Falls die Grenzwerte überschritten werden, ist die Charge erneut zu lagern, bis 10 aufeinanderfolgende Analysenergebnisse die regelmäßige Einhaltung der Grenzwerte bestätigen.
- In einem internen Qualitätssicherungssystem ist dies zu dokumentieren und im Rahmen der regelmäßigen Fremdüberwachung zu prüfen.

Qualitäts- / Gütesiegel

- Durch die Novellierung der Altholzverordnung ist ein verpflichtendes Gütesiegel zur Sicherstellung der Qualität nicht erforderlich.
- Gütesiegel sollten stets auf freiwilliger Basis beruhen und nicht in einer Verordnung verankert sein.
- Es bleibt den Aufbereitern unbenommen sich durch ein privatwirtschaftliches Qualitätssicherungssystem vom Wettbewerb abzuheben.

Unternehmen, die kein Gütesiegel einsetzen, dürfen nicht schlechter gestellt sein, als Unternehmen, die ein Gütesiegel einsetzen